

RS OGH 1999/2/23 1Ob271/98d, 1Ob262/04t, 7Ob97/12h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1999

Norm

ABGB §896

ABGB §1358

ABGB §1359

Rechtssatz

Ein Mitbürge kann gegen solidarisch haftende Mitbürgen erst dann Rückgriff nehmen, wenn er mehr als den im Innenverhältnis auf ihn entfallenden Teil bezahlt hat. Die Höhe der Regreßforderung ist mit dem Umfang der teilweisen Befreiung des Mitbürgen und, sofern nicht die Quoten verpflichtungsunfähiger beziehungsweise zahlungsunfähiger Mitschuldner anteilmäßig aufzuteilen sind, mit der Höhe des im Innenverhältnis auf ihn entfallenden Teils begrenzt. In diesem Umfang kann der zahlende Mitbürge Regreß fordern, ohne auf allfällige weitere Mitbürgen (durch Reduzierung der Regreßforderung) Bedacht nehmen zu müssen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 271/98d
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 271/98d
Veröff: SZ 72/27
- 1 Ob 262/04t
Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 262/04t
Auch; Beisatz: Für den Umfang des Ersatzanspruchs zwischen mehreren Schuldner - dies gilt sowohl für §896 ABGB als auch für §1358 ABGB - ist primär das vertragliche Innenverhältnis maßgeblich. (T1)
- 7 Ob 97/12h
Entscheidungstext OGH 29.08.2012 7 Ob 97/12h
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111694

Im RIS seit

25.03.1999

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at